

# Kostensteigerungen erwartet

## Anwendung digitaler Röntgenverfahren wird teurer

*In der Röntgendiagnostik gilt eine geänderte Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL). Beschlossen wurde das Regelwerk – teilweise gegen den Widerstand des Referats Praxisführung der BLZK – vom Länderausschuss Röntgenverordnung.*

Bei den vorangegangenen Einspruchssitzungen des Normenausschusses Radiologie und einer Tagung des Arbeitskreises Röntgenverordnung des Bundesumweltministeriums erreichte die BLZK jedoch erfreuliche Teilerfolge. So wurden Forderungen nach

### Neue Bestimmungen für die Prüfung von Befundungsmonitoren

Durch Beschluss des Länderausschusses Röntgenverordnung (LA RöV) vom 4. November 2014 wurden drei Abschnitte der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL), die bundeseinheitlich die Durchführung und Bewertung der Abnahmeprüfungen und Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen regelt, geändert. Diese auf den ersten Blick geringfügigen Änderungen sind in ihren Auswirkungen auf die zahnärztliche Röntgendiagnostik jedoch nicht zu unterschätzen.

Eingefügt wurde der Passus, dass die Abnahme- und Konstanzprüfung von Bildwiedergabesystemen (BWS) zur Befundung (Befundungsmonitor) nach der im Jahre 2014 erschienenen DIN 6868-157 für alle Neugeräte ab dem 01. Mai 2015 durchzuführen ist. Diese Norm wurde vom Normenausschuss Radiologie erstellt und gegen die Stimme des Normenausschusses Dental verabschiedet. Trotz der fachlichen Kritik der Zahnärzteschaft an der in einem überaus intransparenten Verfahren entstandenen Norm, wurde diese nun von den Behörden in das staatliche Regelwerk übernommen.

#### Was sind die konkreten Neuerungen für die Zahnheilkunde?

In der Norm wurde ein Konzept der Raumklassen (RK) eingeführt. Für die Befundung zahnärztlicher Röntgenbilder relevant sind die Raumklasse 5 – zahnärztlicher Befundungsplatz und die Raumklasse 6 – zahnärztlicher Behandlungsplatz. Diese werden durch eine maximale Beleuchtungsstärke von  $\geq 100 \text{ lx}$  (RK 5) bzw.  $\geq 1000 \text{ lx}$  (RK 6) charakterisiert.

Die eingesetzten Bildwiedergabegeräte müssen eine Auflösung von  $\geq 1024 \times \geq 768$  Pixeln und eine maximale Display-Leuchtdichte von  $200 \text{ cd/m}^2$  (RK 5) bzw.  $300 \text{ cd/m}^2$  (RK 6) haben. Zur visuellen Prüfung der Monitore wurden neue Testbilder eingeführt, die unter dem Link [www.nar.din.de](http://www.nar.din.de) (Suchbegriff: Testbilder DIN 6868-

157) abrufbar sind. Gänzlich neu ist die Verpflichtung, die Leuchtdichte der Befundungsmonitore jährlich messtechnisch zu bestimmen.

Für Zahnarztpraxen ergeben sich nach der Änderung der Richtlinie folgende Konsequenzen:

Das Procedere für die Abnahme- und Konstanzprüfung von Befundungsmonitoren, die **vor dem 01. Mai 2015** in Betrieb genommen wurden, **ändert sich nicht**. D.h.: Teil- oder Abnahmeprüfungen dürfen nach Anhang C.1.1 der QS-Richtlinie durchgeführt werden.

Die Konstanzprüfungen erfolgen in diesen Fällen weiterhin nach Anhang B dieser Richtlinie. Diese Systeme dürfen bis zum **01. Januar 2025** betrieben werden.

Bei allen Befundungsmonitoren, die **ab dem 01. Mai 2015** in Betrieb genommen werden, sind die Abnahme- und Konstanzprüfung nach den Vorgaben der **DIN 6868-157** durchzuführen. Befundungsmonitore, die am zahnärztlichen Behandlungsplatz betrieben werden sollen, müssen dann konstant eine maximale Display-Leuchtdichte von  $300 \text{ cd/m}^2$  aufweisen. Die Leuchtdichte der derzeit gelieferten Monitore liegt zwischen  $200$  und  $300 \text{ cd/m}^2$ . Für die jährliche Messung der Leuchtdichte muss entweder ein externes Messgerät oder ein Monitor mit einem integrierten Messgerät erworben bzw. ein Dienstleister beauftragt werden.

Einen Nachweis für die Verbesserung der Befundungsqualität zahnärztlicher Hochkontrastaufnahmen durch diese Maßnahmen gibt es nicht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sie jedoch zu einer Kostensteigerung führen, die letztlich durch die Zahnärzteschaft zu tragen ist.

Bei der geplanten Neuanschaffung eines Befundungsmonitors gilt es deshalb zu erwägen, ob die Inbetriebnahme noch vor dem 01. Mai 2015 erfolgen kann.

relativ teuren Monitoren, wie sie in der Radiologie verwendet werden, abgewehrt und Raumklassen, die den Arbeitsbedingungen der Zahnarztpraxis entsprechen, gemäß den Forderungen der Zahnärzteschaft eingeführt. Nicht nachvollziehbar sind weitere Forderungen, die in einer Stellungnahme der Röntgenstelle der Bundeszahnärztekammer vom Dezember 2014 (siehe Kasten auf S. 30) nach-

gelesen werden können. Auch wenn die Übergangsfristen lang erscheinen, sollte dringend geprüft werden, ob die Neuanschaffung eines Befundmonitors im Einzelfall sinnvoll erscheint, da nach dem 1. Mai 2015 andere Prüfbedingungen gelten.

Dr. Michael Rottner  
Mitglied des Vorstands  
Referent Praxisführung der BLZK

## Info BWL/Steuer/Recht

Kurzmeldungen der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzterberatung unter [www.blzk.de/infobsr](http://www.blzk.de/infobsr)

### ■ Erstausbildung angeben

Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium können entweder als Sonder- oder als Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten bei der Einkommensteuer angegeben werden. Vorteilhaft ist der (unbegrenzte) Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Im Gegensatz zur Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass solche Aufwendungen steuerlich relevant sein können. Die Folge waren häufige, teilweise rückwirkende Gesetzesänderungen.

### ■ Wettbewerbsverbot vereinbaren

Praxisinhaber, die einen angestellten Zahnarzt beschäftigen, sollten ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot und eine Karenzentschädigung in schriftlicher Form vereinbaren. Sonst droht möglicherweise der Verlust von Patienten – zum Beispiel, wenn der Arbeitnehmer kündigt und eine Praxis in der Nähe eröffnet.

### ■ Künstlersozialabgabe ab 450 Euro

Zahnärzte, die Werbung für ihre Praxis betreiben oder selbstständige Künstler damit beauftragen, können unter die Abgabe zur Künstlersozialkasse fallen, wenn sie daraus Einnahmen erzielen. Zu diesen Leistungen zählt zum Beispiel das Honorar eines Webdesigners für die Gestaltung der Praxis-Homepage. Seit 1. Januar 2015 gilt eine Bagatellgrenze von 450 Euro jährlich. Bei einem höheren Betrag muss eine Abgabe an die Künstlersozialkasse gezahlt werden.

### ■ Scheidung und Steuer

Bislang konnten Gerichts- und Anwaltskosten für einen Scheidungsprozess als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Nun beschränkt der Gesetzgeber die Kosten auf Aufwendungen, „ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren“. Dennoch kann sich ein Einspruch gegen den Steuerbescheid lohnen, wenn die Finanzverwaltung die Prozesskosten nicht akzeptiert.

### ■ Aufbewahrungsfristen beachten

Für Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse, Buchungsbelege, geschäftlichen Schriftverkehr und sonstige für die Besteuerung wichtige Unterlagen gelten gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen. Wenn eine Außenprüfung noch nicht abgeschlossen ist, ein Rechtsbehelfsverfahren läuft oder die Steuererklärung verspätet abgegeben wurde, müssen die entsprechenden Unterlagen sogar länger als zehn Jahre aufbewahrt werden.

### ■ Verfahren um PKV-Selbstbehalt

Wie ist ein Selbstbehalt in der privaten Krankenversicherung steuerlich zu berücksichtigen? Diese Frage wird derzeit in einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof geklärt. Betroffene sollten vorsorglich Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Gerichtsentscheidung beantragen.

tas/Quelle: Kanzlei Fuchs & Martin, Würzburg/Volkach

